

Verfahren der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis:



Kommunale Jugendhilfe
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Verein/Träger fordert den oder die Ehrenamtliche gem. §72a SGB VIII zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG auf und bestätigt, dass die Person ehrenamtlich für den genannten Träger/Verein tätig ist.

Dieses Anforderungsschreiben kann auch die Bitte enthalten, von der Erhebung von Gebühren gem. des Merkblattes des Bundesamtes für Justiz abzusehen.



Der oder die Ehrenamtliche beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz das erweiterte Führungszeugnis.

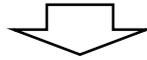


Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Antragsteller nachhause geschickt.

Ausnahme: Bei Tätigkeit für eine Behörde, wird das erweiterte Führungszeugnis direkt an diese verschickt.



Der oder die Ehrenamtliche legt das erweiterte Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit dem Verein/Träger zur Einsichtnahme vor.



Der Verein/Träger überprüft, ob das Führungszeugnis Eintragungen (einschlägige Vorstrafen) enthält und ob es fristgerecht vorgelegt wurde.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf mit Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein. Bei entsprechenden einschlägigen Vorstrafen gem. §72a SGB VIII darf eine Beschäftigung nicht erfolgen.



Der Verein/Träger dokumentiert die Einsichtnahme.

Zu dokumentieren sind neben dem Namen des oder der Ehrenamtlichen das Datum der Ausstellung und das der Vorlage. Die Dokumentation hat datenschutzkonform zu erfolgen und darf nur den dafür im Verein beauftragten Personen zugänglich sein.



Der Verein/Träger fordert spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis an.

Sollte der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit für den Verein beenden, so sind die dokumentierten Daten spätestens drei Wochen nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Weitere Informationen zur Ausgestaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und zu präventiven Fortbildungsangeboten erhalten Sie bei
Herrn Jens Mikat, Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Kinder- und Jugendförderung,
Friedloser Str. 12 in 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 06621-875217 / Mail: j.mikat@hef-rof.de